

45. Beginnt die zweijährige Verjährung der Kaufpreisforderung der Kaufleute (§ 196 Ziff. 1 B.G.B.) schon mit Schluß des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, oder erst mit Schluß des Jahres, in welchem die Lieferung erfolgt ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1905 i. S. B. (Wekl.) w.
D. & B. L. (Kl.). Rep. VII. 120/05.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat diese Frage in ihrem ersten Teile bejaht, im zweiten verneint aus folgenden

Gründen:

„Der erkennende Senat kann in der Frage der Verjährung sich dem Berufungsrichter nicht anschließen. Diese Frage geht dahin, ob die zweijährige Verjährung nach Maßgabe des preussischen Gesetzes vom 31. März 1838 bzw. § 196 B.G.B. für die Kaufpreisforderung der Kaufleute schon mit Schluß des Jahres beginnt, in welchem die Forderung entstanden ist, oder erst mit Schluß des Jahres, in welchem die verkauften Gegenstände geliefert sind. Der erste Richter hat diese Frage im Sinne der ersten, der Berufungsrichter im Sinne der zweiten Alternative bejaht. Der Senat verkennt nicht die erheblichen Zweifel, welche diese Frage in sich schließt, sowie das Gewicht der Gründe, welche sich für die Ansicht des Berufungsrichters geltend machen lassen, glaubt aber, nach Abwägung der für beide Ansichten geltend zu machenden Erwägungen, daß doch diejenigen überwiegen und den Ausschlag geben müssen, welche für die Ansicht des ersten Richters sprechen. Für dieses Ergebnis sind die folgenden Gedanken leitend gewesen. Vorwegzuschicken ist, daß es wesentlich auf die Beantwortung der Frage nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ankommt; denn wenn hiernach die zweijährige Verjährung Platz greift, so kommt diese gemäß Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. hier zur Anwendung. Es bedarf also keiner besonderen Untersuchung, ob die Kaufpreisforderung nach dem Gesetz vom 31. März 1838 der zweijährigen, oder nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts der dreißigjährigen Verjährung unterworfen war. Was den Beginn sowie die Hemmung der Verjährung betrifft, soweit es sich um die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, so werden die hierauf bezüglichen Ausführungen im Zusammenhange mit den übrigen Erörterungen ihre Stelle finden.

Auszugehen ist von der Bestimmung des § 198 B.G.B., wonach die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt. Der Kaufvertrag ist ein Konsensualvertrag. Die Kaufpreisforderung (§ 433 Abs. 2 B.G.B.) entsteht also mit dem Abschlusse des Kaufvertrages,

vgl. Goldmann u. Lilienthal, B.G.B. Bd. 1 S. 242 Anm. 5, und beginnt mit diesem Zeitpunkt zu verjähren, sofern nicht der

Kaufpreis gestundet ist, oder der Käufer aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises berechtigt ist.

Vgl. § 202 Abs. 1; Blanck, B.G.B. Bem. 1 zu § 205.

Diese letztere Vorschrift findet nach § 202 Abs. 2 B.G.B. auf die Einrede, daß der Verkäufer seine Leistung noch nicht erfüllt, nämlich den verkauften Gegenstand dem Käufer noch nicht geliefert habe, keine Anwendung. Die Kaufpreisforderung beginnt hiernach mit ihrer Entstehung zu verjähren ohne Rücksicht darauf, ob geliefert ist, oder nicht. Nach preussischem Recht war die Rechtslage nicht wesentlich anders gestaltet. Nach § 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 begann die Verjährung mit Schluß des Jahres, in welchem die Kaufpreisforderung „entstanden“ war. Wenn § 545 A.L.R. I. 9 den Anfang der Verjährung an den Zeitpunkt knüpfte, mit welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit, also beim Kaufvertrage die Zahlung des Kaufpreises, zuerst gefordert werden konnte, so hinderte der Umstand, daß der Verkäufer selbst noch nicht erfüllt hatte, und der Käufer nur Zug um Zug zu zahlen brauchte, den Eintritt der Verjährung jedenfalls dann nicht, wenn es in der Hand des Verkäufers lag, seinerseits zu erfüllen. Der Berufungsrichter macht deshalb mit Unrecht geltend, die Klägerin habe Zahlung des Kaufpreises gegen Lieferung der Waren bisher nicht fordern können, weil sie selbst nicht erfüllungsbereit gewesen sei. Die Herbeiführung der Erfüllungsbereitschaft stand lediglich in ihrem Willen. Wochten auch gewisse Änderungen vom Beklagten gewollt sein, so konnte die Klägerin ihm eine Frist zu deren Angabe setzen und nach Ablauf der Frist unter Anbietung der bestellten Möbeln den Kaufpreis fordern. Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Klägerin selbst die Ansicht vertreten hat, daß sie bereits im Jahre 1899 den Kaufpreis hätte fordern können, da sie anderenfalls nicht Zinsen vom 1. Januar 1900 beanspruchen konnte.

Die Auffassung des Berufungsrichters führt nun zu folgendem eigentümlichen Ergebnisse. Die Kaufpreisforderung beginnt mit dem Zeitpunkt des Kaufabschlusses zu verjähren, und zwar beträgt, solange nicht geleistet ist, die Verjährungsfrist dreißig Jahre, von Datum zu Datum gerechnet. Diese in dreißig Jahren verjährende Kaufpreisforderung für nicht gelieferte Gegenstände verwandelt sich

dann mit der Lieferung in eine Kaufpreisforderung für gelieferte Gegenstände, die in zwei Jahren verjährt vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Lieferung erfolgt ist. Da es in Wahrheit nicht zwei Kaufpreisforderungen, sondern nur eine einheitliche Kaufpreisforderung gibt, so würde also alsdann ein höchst auffälliger Wechsel in der Verjährung eines und desselben Anspruchs eintreten. Rechtlich möglich ist dies zwar; allein es müßten sehr zwingende Gründe vorliegen, um anzunehmen, daß solches wirklich dem Willen des Gesetzes entspreche. Derartige Gründe fehlen; es sprechen dagegen vielmehr die nachstehenden Erwägungen. Es würde zur sachlichen Bedeutung der Ansprüche im umgekehrten Verhältnis stehen, wenn die Kaufpreisforderung des Verkäufers, nachdem er geliefert hat, nachdem er also ein Stück seines Vermögens dem Käufer übergeben hat, bereits in der kurzen Zeit von zwei Jahren verjährt, die Forderung des Verkäufers an den Käufer aber, solange er aus seinem Vermögen noch nichts weggegeben hat, nur der dreißigjährigen Verjährung unterworfen sein sollte. Weshalb die letztere Forderung gegenüber der ersteren in dieser Weise begünstigt sein sollte, wäre schwer einzusehen. Richtig ist, daß die kurze Verjährung in erster Reihe eingeführt ist, um den Schuldner des Nachweises der Tilgung der entstandenen Forderung zu überheben. Das Vorbild für die neuere deutsche Gesetzgebung ist in dieser Beziehung der Code civil gewesen, dessen Bestimmungen (Artt. 2271—2277) jedoch nur die Vermutung der erfolgten Tilgung begründeten und auf diese Weise dem Gläubiger in den meisten Fällen Raum für den Gegenbeweis ließen, daß Zahlung nicht erfolgt sei. Die Tatsache, daß die deutschen Gesetzgebungen, und insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, hierüber hinausgehend sich nicht mit einer solchen Vermutung der Tilgung begnügt, sondern die kurze Verjährung als wirkliche Verjährung behandelt und mit geringfügigen Abweichungen den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen unterworfen haben, ergibt, daß auch für sie der allgemeine, der Einrichtung der Verjährung zugrunde liegende Gedanke maßgebend sein muß, nämlich der, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit der als Schuldner in Anspruch Genommene nicht nur des Nachweises der Tilgung, sondern auch des Streitens über die Entstehung des Anspruchs überhoben sein soll. Gerade bei den Geschäften des täglichen Lebens, die mündlich, rasch, vielfach

durch andere Personen (Diensthboten, Kinder) und in großer Zahl abgeschlossen werden, ist das Bedürfnis nach einem derartigen Verjährungsschutz ein dringendes. Es würde einen unerträglichen Zustand bedeuten, wenn der Kaufmann, bei dem einige Pfund Zucker bestellt sind, der Schuhmacher, dem ein Paar Stiefel in Bestellung gegeben sind, der Bäcker aus einer Brotbestellung, der Fleischer aus einer Fleischbestellung u. u. noch nach fünf, zehn, zwanzig Jahren Anspruch auf den Preis erheben und den Einwand der kurzen Verjährung mit der Replik zurückschlagen könnten, diese Verjährung greife nicht Platz, da sie nicht geliefert hätten, sie seien aber jetzt zur Lieferung bereit und forderien den Preis gegen Lieferung Zug um Zug. Das Gesetz kann einen derartigen Zustand nicht gewollt haben. Auch läßt sich ein Unterschied in dieser Beziehung zwischen den Ansprüchen, die durch § 196 B.G.B. der kurzen Verjährung unterworfen sind, schwerlich begründen. Es kommt nicht darauf an, daß den in Anspruch genommenen Personen vielerlei sonstige Einwände zur Seite stehen, mit denen sie solche Anforderungen zurückweisen könnten. Der einfache und klare Einwand der Verjährung soll eben jede weitere Erörterung des erhobenen Anspruchs unnötig machen. Bei den Geschäften, welche die Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse zum Gegenstande haben, handelt es sich allerdings vielfach um Firgeschäfte des täglichen Lebens, denen es immanent ist, daß bei ihnen der Rücktritt des Käufers und Bestellers als selbstverständlich und stillschweigend erfolgt gilt, wenn die Leistung nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt bewirkt ist. Diese Tatsache kann indes eine andere Auffassung nicht rechtfertigen; denn wenn auch zugegeben ist, daß für sie, soweit Ansprüche auf Erfüllung daraus möglich sind, selbst eine zweijährige Verjährungsfrist schon zu lang wäre, so ist es um so gewisser, daß von einer dreißigjährigen Verjährung keine Rede sein kann.

Von den Bedenken, welche sich gegen die im vorstehenden entwickelte Ansicht erheben, ist das am schwersten wiegende dasjenige, welches aus dem Wortlaut des § 196 B.G.B. zu entnehmen ist, nämlich aus den Worten „für Lieferung von Waren“. Sie scheinen anzudeuten, daß die Lieferung erfolgt sein muß. In gleicher Weise verwertet der Berufungsrichter bei Auslegung des Gesetzes vom 31. März 1838 den dort gebrauchten Ausdruck „für gelieferte Arzneimittel“. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß im § 196 auch

sonst von „Lieferung von Erzeugnissen“, „Ausführung von Arbeiten“, „Beforgung fremder Geschäfte“, „Gewährung von Wohnung und Beföstigung“, „Leistung von Diensten“ u die Rede ist; alles Ausdrücke, welche anscheinend die erfüllte Leistung bezeichnen. Es soll außerdem nicht unerwähnt bleiben, daß in den Motiven zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs von den „Ansprüchen für gelieferte Waren“, „geleistete Arbeiten“ gesprochen wird (Bd. I S. 300). Gleichwohl kann dieses Bedenken nicht ausschlaggebend sein. Anzuerkennen ist, daß der Gedanke, es solle durch die kurze Verjährung der Schuldner des Nachweises der Tilgung der Schuld für empfangene Leistung überhoben werden, beherrschend in den Vordergrund getreten ist; allein er hat den anderen Zweck der Verjährung nicht völlig verdrängt. Es wird in den Motiven allgemein erklärt, die Verjährung bedürfe einer Abkürzung für die „Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Lebens“. In gleicher Weise werden auch vielfach sonst, insbesondere in den Bearbeitungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als Gegenstand der kurzen Verjährung allgemein die „Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Lebens“ bezeichnet. Die angeführten, vom Gesetz gebrauchten Ausdrücke müssen hiernach nicht unbedingt im Sinne bewirkter Leistung verstanden werden, sondern lassen auch Raum für die Auslegung, daß damit überhaupt der Gegenstand der Leistung gekennzeichnet worden ist. Solche Auslegung wird aber durch die oben erörterten sachlichen Gründe als notwendig gefordert.

Die Frage, ob auch die Abnahmeverpflichtung des Käufers in zwei Jahren verjährt, mag zweifelhaft sein. Sollte sie indes selbst zu verneinen sein, so kann daraus ein Schluß auf die Verjährung der Kaufpreisforderung nicht gezogen werden; denn erstens wird niemand Abnahme fordern, wenn er weiß, daß seiner Kaufpreisforderung der Verjährungseinwand entgegensteht; außerdem aber stellt in der großen Mehrzahl aller Fälle die Abnahmeverpflichtung des Käufers nur eine Nebenverpflichtung dar gegenüber der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises als seiner Hauptleistung. Die Verjährung jener Verpflichtung kann daher für diejenige der Hauptleistung nicht maßgebend sein, sondern es kann höchstens das Umgekehrte der Fall sein.

Nach dem Umstande, daß die Ansprüche des Käufers auf

Lieferung der kurzen Verjährung nicht unterliegen, kann entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Bei dem gegenseitigen Vertrage müssen die Ansprüche der beiden Vertragsteile nicht notwendig derselben Verjährung unterworfen sein.

Endlich läßt sich auch die Erwägung, daß der Käufer, wenn er nach Ablauf der Verjährungsfrist die bisher nicht gelieferte Ware entgegennimmt, nunmehr den Einwand der Verjährung gegen die Kaufpreisforderung unmöglich erheben darf, für die Ansicht des Berufungsrichters nicht verwerten. Denn die freiwillige Annahme der Ware nach Ablauf der Verjährungsfrist begründet entweder die *replicatio doli* gegen die Verjährungseinrede, oder läßt sich als ein Verzicht auf diese Einrede auffassen.

Wenn aus diesen Gründen der prinzipielle Standpunkt des Berufungsrichters auch nicht geteilt werden konnte, so war deswegen doch noch nicht die Sache zur Endentscheidung reif. Denn die Klägerin hat in der Berufungsinstanz behauptet, der Beklagte habe mit einem der Inhaber der klagenden Handelsgesellschaft vereinbart, die Ausföhrung der Order solle bis zu seiner in Aussicht genommenen Wiederverlobung aufgeschoben werden. Damit war ersichtlich stillschweigend auch eine Stundung des Kaufpreises vereinbart, und dadurch eine Hemmung der Verjährung der Kaufpreisforderung herbeigeföhrt. Hierüber ist daher noch Beweis zu erheben.“ . . .